

Satzung über den Schutz von Bäumen – Baumschutzsatzung -

Aufgrund der §§ 25 Abs. 2 bis 5 sowie 58 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. August 1993 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 1c NatSchG

1. Zur Sicherung

- a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
 - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
 - c) der Naherholung oder
 - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
2. zur Belehrung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbilds,
 3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen unter Schutz zu stellen.

§ 2 Schutzgegenstand

1) Der geschützte Baumbestand umfasst

1. die Silberpappel auf der Südseite des Gebäudes Hugo- Herrmann-Straße 22,
2. die Linde im Park an der Ecke Bismarck- und Aixheimer Straße,
3. die Blutbuche beim Gebäude Kaiserstraße 59,
4. die Eiche beim Gebäude Hangenstraße 18,
5. zwei Kastanien an der Hans-Lenz-Straße,
6. sieben Kastanien an der Rosenstraße,
7. die Silberpappel beim Gebäude Rosenstraße 1 im Hans-Neipp-Park,
8. zwei Buchen im „Kirchgarten“ bei der Martin-Luther-Kirche,
9. die Trauerweide beim Gebäude Karpfenstraße 7,
10. die Linde beim Gebäude Goethestraße 14,
11. die Blutbuche beim Gebäude Schmutterstraße 20,
12. die Linde beim Gebäude Flöschgasse 16 und
13. die Linde an der Ecke Weigheimer- und Alte Straße.

Die Lage des geschützten Baumbestands ist in zwei Karten im Maßstab 1:7500 mit den Ziffern 1 bis 13 eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Trossingen - Bauverwaltungsamt - zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

- 2) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommen Ersatzpflanzungen.
- 3) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
 1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 2. Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 21, 22 oder 24 NatSchG geschützt sind.

§ 3 Verbote

- 1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

- 2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist insbesondere,
 1. den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 3. Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
 4. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
 5. Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
 6. Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6 Befreiungen

- 1) Die Stadt kann nach § 63 Abs. 1 NatSchG im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
 4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 6. überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
 1. der Vollzug der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 2) Befreiungen werden von der Stadt auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- 3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- 1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich

verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.

- 2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertiger Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

- 1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
- 2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch den von ihr Beauftragten duldet.
- 3) Die Stadt kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere
 - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
 - e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
 - f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist,
 - g) § 8 vollziehbaren Anordnungen der Stadt zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,-- geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 30.08.1993
Bürgermeisteramt

Mecherlein
Bürgermeister